



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Rosenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgendes Redaktionsstatut für die Nutzung des Amtsblattes der Gemeinde Rosenberg beschlossen:

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel
„Amtsblatt der Gemeinde Rosenberg“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.
- 1.4 Die kostenpflichtigen Anzeigen sind direkt beim Verlag, Nussbaum Medien, aufzugeben und werden von dort in Rechnung gestellt.
- 1.5 Beilagenanfragen bzw. Beilagenaufträge werden nur über Nussbaum Medien abgewickelt (Anmeldung, Aufgabe, Abrechnung).
- 1.6 Erscheinungstag ist Freitag. Fällt ein Freitag auf einen Feiertag ist der vorhergehende Werktag der Erscheinungstag.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Titelseite; die Titelseite steht grundsätzlich für Veröffentlichungen der Gemeinde. Hat die Gemeinde keinen Bedarf kann das Titelblatt auch von Vereinen, Organisationen oder Institutionen genutzt werden. Bei Terminüberschneidungen von max. zwei der Vorgenannten.
 - b) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten acht Wochen vor einer Wahl,

- e) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - g) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist für die Autoren in der Regel montags um 22.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorhergehenden Tag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der jeweilige Redaktionsschluss ist dem Kalender im Programm Artikel-Star zu entnehmen.
- 3.5 Artikel einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation dürfen insgesamt pro Ausgabe max. ¼ Seite, zzgl. einem Bild, nicht übersteigen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.
- 3.6 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe e) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der

Gemeinde haben bzw. die Partei oder Wählervereinigung muss einen örtlichen Bezug haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

4.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das folgende: Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der Umfang einer Stellungnahme darf $\frac{1}{4}$ Seite nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe d) dieses Redaktionsstatuts und § 20 Abs. 3 GemO.

4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl wird keine Wahlwerbung (Anzeigen/Beilagen) mehr veröffentlicht.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.
- 6.5 In der letzten Ausgabe vor einem Bürgerentscheid werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zum Entscheid haben.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit. Im Übrigen ist Ziffer 4.2 zu beachten.
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Rosenberg, den 28.10.2021



Ralph Matousek
Bürgermeister